



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **057-1/2023/60**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Bauamt/**
Datum: **08.06.2023**

Gegenstand: Satzungsbeschluss über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ortschaftsrat Bad Schlema	20.06.2023	nichtöffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
Stadtentwicklungsausschuss	06.06.2023	nichtöffentlich
Abstimmung: dafür:8	dagegen:0	Enthaltungen:0
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema gemäß der dieser Vorlage beigelegten Anlage 1.

rechtliche Grundlagen:

§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
§ 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Sachverhalt:

Mit Beschluss-Nr. 262/2022-StR beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in öffentlicher Sitzung am 29.06.2022 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung der Satzung im Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg vom 15.07.2022 ist die Vorkaufsrechtsatzung am 16.07.2022 in Kraft getreten.

Nach § 1 der Satzung stehen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in dem folgenden näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

In dem Gebiet werden städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung von Flächen des ruhenden Verkehrs einschließlich Zufahrt und der Erweiterung der Gemeinbedarfseinrichtungen Schillerschule/ Hort in Betracht gezogen.

Das Gebiet, in dem der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema ein Vorkaufsrecht zusteht, umfasst den Geltungsbereich des Grundstücks Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema.

Zwischenzeitlich erfolgte die notarielle Beurkundung zum Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema durch die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine Splitterfläche, die unmittelbar an das kommunale Flurstück Nr. 218 der Friedrich-Schiller-Schule angrenzt und amtlich zu vermessen ist. Diese Fläche ist als Verbesserung der Zufahrt zu geplanten Parkflächen für den Hort vorgesehen.

Mit dem Ankauf dieser Teilfläche erwartet der Eigentümer, dass die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hinsichtlich des gesamten Flurstücks Nr. 209/1 der Gemarkung Niederschlema aufhebt.

Darüber hinaus hat sich der Eigentümer des Grundstücks, vorerst mündlich, positiv gegenüber einem Verkauf seines Gebäudes an die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema zum Zwecke des Umbaus für eine Kindertagesstätte geäußert.

Gemäß vorstehenden Absatzes ist über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage zu beraten und zu beschließen.

finanzwirtsch. Stellungnahme:

./.

Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage1_2023-05-22_Entwurf_Aufhebungssatzung_Lageplan_Flurstück 209-1 NS